

Geht an:
- Kantonale Brandschutzbehörden

Kontakt René Stüdle
Telefon +41 (0)31 320 22 36
E-Mail stuedle@vkf.ch

Bern, 28. September 2010
RS 10/10

- Leitsätze des SEV Blitzschutzsysteme 4022:2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vom TK 81 „Blitzschutz“ des SEV erarbeiteten Leitsätze „Blitzschutzsysteme 4022:2008“ wurden der Technischen Kommission Brandschutz (TKB), zur Stellungnahme und Verabschiedung unterbreitet. Die TKB hat aus Sicht ihres Auftrages, als vom IOTH/IVTH bezeichnete Fachstelle Brandschutz, folgendes festgestellt:

- Die Abgrenzung der SEV-Leitsätze zu rechtlichen und hoheitlichen Zuständigkeiten ist nicht gegeben;
- die im Vorwort aufgeführte Verbindlichkeit und Übernahme der EN 62305-1 bis - 4 ist für die Schweiz nicht zwingend weil es das Inverkehrbringen des Produktes nicht behindert und somit kein Handelshemmnis darstellt. Anforderungen an die Anwendung sind, gemäss Bauproduktgesetz, Sache der Kantone resp. IOTH/IVTH. Aus brandschutztechnischer Sicht können diese Bestimmungen nach Absprache als Stand der Technik dort angewandt werden wo die VKF oder die zuständige Behörde selber keine Anforderungen definiert haben;
- die VKF hat im Auftrag des IVTH zu prüfen, ob Änderungen im Bereich der Brandschutzvorschriften aus rechtlicher, finanzieller und politischer Sicht zu rechtfertigen sind. Die gegenüber der Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ in den SEV-Leitsätzen aufgeführten Blitzschutzklassen und Kontrollperioden bei „Blitzschutzpflichtigen Gebäuden“ (Tabelle 2.2.1), führen bei der Ausführung von Blitzschutzsystemen zu Verschärfungen, die aus brandschutztechnischer Sicht nicht zu rechtfertigen sind. Der Schadenverlauf mit den bisherigen Anforderungen an Blitzschutzsysteme zeigt klar auf, dass die bisherigen Anforderungen genügen und somit keine Verschärfungen erforderlich sind.

Die TKB hat dem TK 81 am 18. Januar 2010 den Antrag gestellt, die Tabelle 2.2.1 der SEV-Leitsätze, an die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ anzupassen. Nach dem erste Gespräche zwischen der VKF und der TK 81 zuversichtlich verlaufen sind, ist jetzt nach 8 Monaten die schriftliche Absage auf unseren Antrag erfolgt.

Aufgrund dieser Feststellungen kann die TKB den SEV-Leitsätzen in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Deshalb erfolgt auch keine Aufnahme in das Verzeichnis „Weitere Bestimmungen“ zu den VKF Brandschutzvorschriften.


Wie bereits angeführt, ist die Festlegung der Blitzschutzklassen und Kontrollperioden in der Kompetenz der Brandschutzbehörden und nicht Sache der SEV-Leitsätze.

Die TKB empfiehlt deshalb den Brandschutzbehörden, die Anwendung der Tabelle 2.2.1 nach den im Anhang aufgeführten Vorschlägen der TKB. Dabei wird unter Berücksichtigung der Anlagekosten das heutige Brandschutzniveau gewährt.

Freundliche Grüsse
Vereinigung Kantonalen
Feuerversicherungen
Technische Kommission Brandschutz



Ernst Bischofberger
Präsident



René Stüdle
Sekretär

Kopie an: - Electrosuisse SEV, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

ANHANG

- Leitsätze des SEV Blitzschutzsysteme 4022:2008 „Vorschlag VKF zu Ziffer 2“

2 Geltungsbereich (Blitzschutzpflicht) und Kontrollintervalle

1 Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften legen fest, was für allgemeine Anforderungen Blitzschutzanlagen zu erfüllen haben, sowie wo und wann Bauten und Anlagen mit Blitzschutzanlagen zu schützen sind.

Die Brandschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und ordnet, soweit nötig Kontrollen an.

Je nach Personenbelegung, Geschoszahl, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung sind Bauten und Anlagen mit ausreichend dimensionierten Blitzschutzanlagen auszurüsten.

Anmerkung

Die Blitzschutzpflicht ist in den „Schweizerischen Brandschutzvorschriften“ insbesondere in der Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF geregelt. (siehe: <http://bsvonline.vkf.ch/web/BSVonlineStart.asp?Sprache=d>) [18]

2 Mit Blitzschutzanlagen sind insbesondere zu schützen:

Tabelle 2.2.1 Blitzschutzpflichtige Gebäude, Blitzschutzklassen, Kontrollperioden

Gebäude, Anlage, Zone, Bereiche	Blitzschutzklasse	Kontrollperiode (Jahre)
<p>a Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung (z. B. Theater, Konzertsäle, Tanzlokale, Kinos, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Kirchen), Schulhäuser, Verkehrsanlagen (z. B. Bahnstationen, Flughäfen) und ähnliche Versammlungsstätten;</p> <p>Anmerkung <i>Insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich 100 Personen oder mehr aufhalten können, Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1200 m², sofern die ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt.</i> <i>Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von mehr als 1200 m².</i></p>	III	10
<p>b Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Heime, Anstalten, Krankenhäuser, Strafanstalten, Kasernen);</p> <p>Anmerkung <i>Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;</i> <i>insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.</i></p>	III	10
<p>c besonders hohe Bauwerke (z. B. Hochhäuser, Hochkamine und Türme) einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe;</p> <p>Anmerkung <i>Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweisen.</i></p>	III	10

d	Bauten brennbarer Bauart bei einem umbauten Rauminhalt von mehr als 3000 m ³ ;	III	10
e	grössere (mehr als 3000 m ³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten; - Fermenter von Biogasanlagen	III II	10 10
Anmerkung <i>Benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten sind mit Blitzschutzanlagen zu schützen wenn der geforderte Schutzabstand zu den Ökonomie- und Betriebsbauten unterschritten wird.</i>			
f	Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen (z. B. Anlagen und Einrichtungen, in denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird oder in denen solche Stoffe gelagert werden), Holzbearbeitungsbetriebe, Mühlen, chemische Fabriken, Textil- und Kunststoffwerke, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen, Tankstellen; - feuergefährdete Bereiche - explosionsgefährdete Bereiche unter dem Dach	II I	10 3
g	Behälter für feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) und Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe, samt den zugehörigen Bauten und Anlagen (z. B. Maschinenhaus, Gaswerk, Lagerbauten mit Abfüllvorrichtungen);	I	3
h	Bauten und Anlagen, deren Inhalt einen besonderen Wert aufweist (z. B. Archive, Museen, Sammlungen);	III	10
i	Bauten und Anlagen mit wichtigen öffentlichen Kommunikationssystemen;	III	10
j	Bauten und Anlagen an exponierten topographischen Lagen.	III	10

3 In Zweifelsfällen entscheidet die Brandschutzbehörde, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind.

Anmerkungen

Die im Geltungsbereich (Blitzschutzpflicht) aufgeführten Gebäude und Bereiche stellen die minimalen Anforderungen dar. Je nach Art des Gebäudes, der Zone oder der Nutzung können LPS-Systeme erforderlich sein, welche im Geltungsbereich nicht aufgeführt sind. Dazu sind ggf. Risikoanalysen gem. EN 62305-1 [1] und EN 62305-2 [2] zu erstellen.

Anmerkung

Wird als Erdermaterial verzinkter Stahl verwendet, gelten kürzere Kontrollperioden gemäss 11.4.

Anmerkung zu i

Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten können kürzere Kontrollintervalle erforderlich sein. Es liegt in der Verantwortung der Betreiber, für die Betriebssicherheit kürzere Kontrollperioden zu wählen.

Anmerkung grau hinterlegte Texte

Bestimmungen aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften sind grau hinterlegt.